

Geschäftsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität

Freiburg

Präambel

Wir, die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität geben uns im Rahmen unserer Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben des Fachbereichs, der Fachbereichsvertretung, der Fachschaft im engeren Sinne und der studentischen Fakultätsratsmitglieder.

Kapitel I – Fachbereichsvertretung

§ 1 Fachbereichsvertretung

(1) ¹Neben der*dem gewählten Fachbereichsvertreter*in kann es bis zu 9 Stellvertreter*innen geben, die gleichermaßen vertretungsberechtigt sind. ²Sie bilden zusammen die Fachbereichsvertretung.

(2) ¹Die Fachbereichsvertretung ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden des Fachbereiches und ihnen bezüglich ihrer Tätigkeiten auskunftspflichtig.

²Die Fachbereichsvertretung vertritt die Interessen und Entscheidungen der Studierenden des Fachbereichs im Studierendenrat.

§ 2 Fachbereichssitzungen

(1) Die Fachbereichsvertretung beruft die Fachbereichssitzungen ein.

(2) ¹Der Sitzungsturnus der Fachbereichssitzungen richtet sich nach dem des

Studierendenrates. ²Zwischen zwei Sitzungen des Studierendenrates muss eine Fachbereichssitzung stattfinden. ³Zur Vereinfachung kann zu Beginn eines jeden Semesters und zum Ende eines Semesters für die vorlesungsfreie Zeit ein regelmäßiger Termin festgelegt werden. ⁴Der Turnus ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf anwesend sind sowie mindestens ein Mitglied der Fachbereichsvertretung.

(4) ¹Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Fachbereichssitzung festzustellen, danach auf Antrag. ²Der Antrag ist sofort zu behandeln, Redebeiträge und Abstimmungen dürfen nicht unterbrochen werden. ³Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung empfehlenden Charakter.

(5) ¹Außerordentliche Fachbereichssitzungen können auf der Fachbereichssitzung, auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder von den Mitgliedern der Fachbereichsvertretung gesondert einberufen werden. ²Außerordentliche Fachbereichssitzungen, die von einem Mitglied der Fachbereichsvertretung einberufen worden sind, sind nur beschlussfähig, wenn bis zum Beginn der Fachbereichssitzung kein Widerspruch eines anderen Mitglieds der Fachbereichsvertretung eingegangen ist.

§ 3 Inhalt der Fachbereichssitzung

Die Fachbereichssitzung besteht inhaltlich aus zwei Teilen.

1. Besprechung und Abstimmung der im Studierendenrat eingebrachten Anträge und Themen.

2. Besprechung der fakultätsbezogenen Themen, Aufgaben und der Arbeit der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden und Abstimmung der fakultätsbezogenen Anträge.

§ 4 Tagesordnung

- (1) ¹Im Vorfeld, mindestens aber 6 Stunden vor der Fachbereichssitzung ist von der Fachbereichsvertretung eine vorläufige Tagesordnung in geeigneter Form bekanntzumachen und zur Sitzung einzuladen. ²Die vorläufige Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände der Fachbereichssitzung und der nächsten/letzten Studierendenratssitzung enthalten. ³Anträge sind bis zu 6 Stunden vor der Fachbereichssitzung bei der Fachbereichsvertretung einzureichen.
- (2) Abgestimmt werden kann grundsätzlich nur über Gegenstände, die auf der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht wurden.

§ 5 Eilanträge

- (1) ¹Gegenstände, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht wurden, können als Eilanträge eingebracht werden. ²Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.
- (2) Eilanträge werden behandelt und abgestimmt, wenn die Fachbereichssitzung beschlussfähig ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für eine Behandlung des Eilantrags stimmen.
- (3) Abgelehnte Eilanträge werden als normale Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Fachbereichssitzung übernommen.

§ 5 a Finanzanträge

- (1) ¹Finanzanträge sind bis spätestens dreißig Stunden vor Beginn der Fachbereichssitzung schriftlich bei der Fachbereichsvertretung einzureichen. ²§ 4 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechend keine Anwendung. ³Sofern Finanzanträge vorliegen, sind diese mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Fachbereichssitzung in einer vorläufigen Einladung zur

Fachbereichssitzung anzukündigen. ⁴Die Einreichung eines Finanzantrags als Eilantrag ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Finanzantrag muss auf der Fachbereichssitzung von dem*der Antragssteller*in oder einem*r von ihm*ihr bestimmten Vertreter*in vorgestellt werden. ²Anschließend kann eine inhaltliche Diskussion erfolgen.

(3) ¹Ein Finanzantrag gilt als in voller Höhe bewilligt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs ihm zustimmt. ²Wird der Antrag nicht in voller Höhe bewilligt, schlägt die Sitzungsmoderation in einem gleichmäßigen Intervall einen immer geringeren Betrag vor. ³Die Fachbereichssitzung muss dem vorgeschlagenen Intervall zustimmen. ⁴Der Antrag wird in der Höhe bewilligt, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs ihm zustimmt.

§ 6 Moderation

(1) ¹Die Sitzungsmoderation übernimmt grundsätzlich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung, kann aber von einem anderen Mitglied des Fachbereichs übernommen werden, sofern es keine Gegenrede gibt. ²Bei Gegenrede muss über die Sitzungsmoderation abgestimmt werden.

(2) Die Sitzungsmoderation ist zu neutralem Verhalten verpflichtet.

(3) ¹Die Sitzungsmoderation führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Dabei ist die Quotierung nach Erstredner*innen einzuhalten. ³Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen jemand auf eine vorher auf sie bezogene Aussage einmalig eine persönliche Erwiderung abgeben will. ⁴Der*die Berichterstattende oder Antragssteller*in darf auf Rückfragen unmittelbar antworten. ⁵Die Sitzungsmoderation kann direkte Rückfragen zulassen. ⁶Die Sitzungsmoderation achtet auf die Einhaltung der Redeliste.

§ 7 Protokoll

- (1) Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die Grundzüge der Diskussion und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) ¹Die Funktion der*des Protokollant*in übernimmt grundsätzlich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung. ²Dies kann aber von einem anderen Mitglied des Fachbereichs übernommen werden, sofern es keine Gegenrede gibt. ³Bei Gegenrede muss über den*die Protokollant*in abgestimmt werden.
- (3) ¹Diskussionsabbildungen sind anonymisiert festzuhalten. ²Beim Verfassen des Protokolls ist auf geschlechtergerechte Sprache zu achten.
- (4) Das Protokoll soll bis zu zwei Tage nach der Sitzung an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.
- (5) ¹Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. ²Widerspruch kann bis zur nächsten Fachbereichssitzung in Textform oder mündlich auf der nächsten Fachbereichssitzung eingelegt werden.

§ 8 Verfahren

- (1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.
- (3) Abgestimmt wird durch das eindeutige Heben der Hand.
- (4) ¹Die Abstimmungsmöglichkeiten bei Anträgen aus dem Studierendenrat lauten: Ja, Nein, Enthaltung des Fachbereichs, Persönliche Enthaltung. ²Die Abstimmungsmöglichkeiten bei fakultätsbezogenen Anträgen lauten: Ja, Nein, Persönliche Enthaltung.
- (5) ¹Anträge zur Tagesordnung und zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. ²Dem*der Antragsteller*in ist als nächstes das

Wort zu erteilen.³ Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(6) ¹Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben der Hand angezeigt wird. ²Der Antrag gilt als angenommen wenn keine Gegenrede erfolgt. ³Inhaltliche Gegenrede ist formaler Gegenrede vorzuziehen. ⁴Nach der Gegenrede muss über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

(7) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a. Änderung der Tagesordnung
- b. Nichtbefassung
- c. Vertagung
- d. Schließung der Redeliste
- e. Ende der Debatte
- f. Beschränkung der Redezeit
- g. Quotierung der Redeliste nach Geschlecht
- h. geheime Abstimmung
- i. Neuwahl der Moderation oder des*der Protokollant*in
- j. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Kapitel II –FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE

§ 9 Fachschaft im engeren Sinne

Die Fachbereich Jura richtet zur Erledigung der fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene das Organ der Fachschaft im engeren Sinne ein.

§ 10 Zusammensetzung der FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE

- (1) Die Fachschaft im engeren Sinne besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) ¹Die Fachschaft im engeren Sinne setzt sich aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern, einem Mitglied der Fachbereichsvertretung und Wahlmitgliedern zusammen. ²Wahlmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht das Amt eines Fakultätsratsmitglieds innehaben. ³Das Mitglied der Fachbereichsvertretung ist grundsätzlich der*die gewählte Fachbereichsvertreter*in. ⁴Das Mitglied der Fachbereichsvertretung kann entsprechend § 15 zurücktreten. ⁵Bei Rücktritt rückt sein*e erste*r Stellvertreter*in nach. ⁶Verzichtet diese*r oder weitere nachfolgende Stellvertreter*innen auf das Amt, rückt wiederum der* die nächste Stellvertreter*in nach. ⁷Möchte keiner der gewählten Fachbereichsvertreter*innen das Amt in der Fachschaft im engeren Sinne antreten, kann stattdessen ein zusätzliches Wahlmitglied auf der Fachbereichssitzung gewählt werden.
- (3) Die Wahlmitglieder werden von der Fachbereichssitzung zum Ende des Sommersemesters, spätestens drei Wochen nach den Uni- und VS-Wahlen für zwei Semester gewählt.
- (4) Die Fachschaft im engeren Sinne kann eigene Sitzungen abhalten, bei denen Protokolle anzufertigen sind.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 Aufgaben der Fachschaft im engeren Sinne

- (1) Die FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE übernimmt die alltäglich anfallenden fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten.
- (2) Die alltäglich anfallenden fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten sind insbesondere die Sprechzeiten im Fachschaftsbüro, der Mail- und Briefverkehr, die Treffen mit dem Dekanat oder dem Studiendekan, die Wissenssicherung, die Betreuung des Internetauftritts und die Reinigung der Fachschaftsräumlichkeiten.

§ 13 (weggefallen)

§ 14 Berichtspflichten der Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne berichten regelmäßig auf der Fachbereichssitzung über ihre Arbeit.
- (2) Die Fachschaft im engeren Sinne bezieht bei ihrer Arbeit die Fachschaft mit ein, insbesondere in Form von Arbeitskreisen.

§ 15 Rücktritt eines Mitgliedes der FACHSCHAFT IM ENGEREN SINNE

- (1) ¹Mitglieder der Fachschaft im engeren Sinne dürfen in besonderen Härtefällen zurücktreten. ²Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Fachbereichssitzung wirksam. ³Der Rücktritt ist der Fachbereichsvertretung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet die Fachschaft im engeren Sinne.
- (3) Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn ein Fakultätsratsmitglied bereits das dritte Fachsemester vollendet hat.

Kapitel III – Wahlen im Fachbereich

§ 16 Grundsätze

- (1) ¹Alle Wahlen von Personen erfolgen mit einfacher Mehrheit. ²Sollte in einem Wahlgang kein*e Bewerber*in die einfache Mehrheit auf sich vereinen können, scheidet der*die Bewerber*in mit den wenigsten Stimmen aus der jeweiligen Wahl aus. ³Dieser Wahlgang wird so lange wiederholt, bis ein*e Bewerber*in die einfache Mehrheit auf sich vereint. ⁴Die Abstimmungsmöglichkeiten lauten: Ja, Nein, Enthaltung.

(2) Die einfache Mehrheit vereint der*die Bewerber*in auf sich, der*die mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält.

§ 17 Abwahl der Fachbereichsvertretung

Näheres zur Abwahl und Neuwahl der Fachbereichsvertretung regelt die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 18 Wahl der Wahlmitglieder

(1) Die Wahl der Wahlmitglieder findet zum Ende des Sommersemesters, spätestens drei Wochen nach den Uni- und VS-Wahlen, auf der Fachbereichssitzung statt.

(2) Die Wahl wird öffentlich angekündigt.

(3) Die Bewerber*innen stellen sich auf der Sitzung vor oder reichen eine schriftliche Bewerbung ein, die auf der Fachbereichssitzung verlesen wird.

(4) ¹Die Wahlen sind geheim. ²Die Wahlleitung wird von der Fachbereichsvertretung übernommen.

(5) ¹Für jeden Posten findet eine eigenständige Wahl statt. ²Jede*r stimmberechtigte Anwesende hat pro Wahl eine Stimme.

§ 19 Abwahl der Wahlmitglieder

(1) Die Wahlmitglieder der Fachschaft im engeren Sinne können auf der Fachbereichssitzung abgewählt werden.

(2) ¹Die Abwahl muss auf der Fachbereichssitzung zwei Wochen vorher in Form eines Misstrauensantrags angekündigt werden. ²Dieser muss begründet sein und durch Unterschrift von mindestens zehn zum Zeitpunkt der Antragstellung anwesenden Jurastudierenden unterstützt werden. ³Der Antrag muss den Namen einer*s neuen Bewerberin*s um den freiwerdenden Posten enthalten.

(3) Auf der Fachbereichssitzung nach der Ankündigung der Abwahl muss das Wahlmitglied Stellung nehmen können.

(4) Der Misstrauensantrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der gültigen Stimmen auf den*die im Misstrauensantrag genannte*n Bewerber*in vereinen.

Kapitel IV – Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs auf einer Fachbereichssitzung für die Änderung stimmen.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei hintereinander stattfindenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.

(3) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission (WSSK) der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die im Rahmen einer Fachbereichssitzung auftreten, entscheiden die anwesenden Mitglieder der Fachbereichsvertretung mit einfacher Mehrheit. ²Bei darüber hinaus bestehenden Zweifeln ist die WSSK zu konsultieren.

§ 21 Entsendung der Delegation für den Landesverband rechtswissenschaftlicher Fakultäten e.V.

(1) ¹Der Fachbereich ist dazu ermächtigt, bis zu acht Jurastudierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Studierendenvertretung in den Landesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zu entsenden. ²Die Entsendung muss durch eine Personenwahl während einer einzigen Fachbereichssitzung nach den Maßgaben der Personenwahl dieser Geschäftsordnung beschlossen werden. ³Als gewählt gilt derjenige oder diejenige, die mindestens zwei Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Bewerben sich mehr als

acht Studierende als Delegierte, so werden die acht Personen mit den meisten Stimmen entsendet.

(2) Die Amtsdauer beträgt ein Kalenderjahr, endet jedoch spätestens mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr des LRFBW e.V.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.06.2017 mit Beschluss der Fachbereichssitzung vom 29.06.2017 in Kraft.